

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eberhard G. [REDACTED],
W. [REDACTED]-E. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Wie die Behörde hat das Berufungsgericht den erst am 12. Dezember 1966 eingegangenen Antrag auf Entschädigung abgelehnt, weil der Kläger die Frist des § 189 Abs. 1 BGG schuldhaft verkannt habe. Eines Antrags nach § 189 Abs. 1 BGG hätte es bedurft, da der Kreissenderhilfsausschuß Wuppertal im Januar 1948 das Gesuch des Klägers um Anerkennung als Verfolgter zurückgewiesen und der Kläger diese Entscheidung nicht angefochten habe.

Die Beschwerde macht geltend, die Eingabe des Klägers an den britischen Premierminister vom 6. März 1949 werfe die Rechtsfrage auf, ob dieses Gesuch als Anmeldung

16

- 3 -

im Sinne des § 231 Abs. 1 BEG angesehen werden könne. Diese Eingabe sei nämlich dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf vorgelegt worden und dieser habe dem Kläger am 21. Juli 1949 mitgeteilt, er könne ihn nicht betreuen, weil seine Anerkennung als Verfolgter unanfechtbar abgelehnt sei.

Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 23) hat der Tatrichter angenommen, daß nach unanfechtbarer Ablehnung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, nach Inkrafttreten des BEG ein neuer Antrag bis 1. April 1958 zu stellen war (§ 231 Abs. 2 BEG). Die Eingabe an den britischen Premierminister mit der Bitte um Fürsprache bei britischen Behörden, damit diese ihm seinen materiellen Schaden ersetzen, war kein Antrag auf Entschädigung nach Landesrecht.

Auf die Frage, welche Anforderungen an einen mündlich bei der Entschädigungsbehörde vorgebrachten Antrag zu stellen seien, kommt es entgegen der Meinung der Beschwerde nicht an; denn der Tatrichter konnte nicht feststellen, daß der Kläger überhaupt bis zum 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde vorgesprochen hat, um Ansprüche anzumelden.

Die Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG ablehnt,



weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und werfen auch keine Rechtsfrage auf.

Ma1

Fuchs